

Meldeverpflichtung Baurestmassen

Sehr geehrte Bauwerberin!
 Sehr geehrter Bauwerber!

Sie sind mit Ihrer Gemeinde bezüglich des Vorhabens eines Gebäudeabbruches in Kontakt getreten.

Personen, welche die Ausführung eines nach baurechtlichen Bestimmungen anzeige- oder bewilligungspflichtigen Abbruchvorhabens veranlassen, haben gemäß § 21 Abs. 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2009 die **Mengen des angefallenen Abbruchmaterials und deren Verbleib dem Bezirksabfallverband** unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens **zu melden**.

Ziel des Gesetzes ist es, illegale Verwendungen oder Ablagerungen zu verhindern.

Ich ersuche Sie, nach dem Gebäudeabbruch die anfallenden Baurestmassen nach Abfallart und Menge in das Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“ (siehe Seite 9) einzutragen und es an den BAV zu übermitteln.

Wird im Zuge des Abbruchs eine Schad- und Störstofferkundung nach der Recycling-Baustoffverordnung durchgeführt (ÖNORM B 3151), so sind auch die zugehörigen Formulare (Anhang A und B dieser ÖNORM) ausreichend und können in Kopie an den BAV übermittelt werden. **Zusätzlich** ist hier allerdings auch der **Verbleib** der Baurestmassen (Eigenverwertung oder Übergabe an einen befugten Abfallsammler) zu vermerken.

Der Baurestmassenmeldung nach § 21 Oö. AWG 2009 brauchen **keine Belege angeschlossen werden** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen). Aus abgabe- und abfallrechtlichen Gründen müssen **Sie diese Belege jedoch 7 Jahre aufbewahren**.

Alle Meldungen werden vom Bezirksabfallverband gesammelt, auf Plausibilität geprüft und an das Amt der Oö. Landesregierung weitergeleitet. Die Behörde kann die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Eigenverwertung der angefallenen mineralischen Baurestmassen überprüfen. Dazu kann die Behörde die Entsorgungsbelege oder die Nachweise im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern.

Hinweis:

Die Verpflichtung zur **selbstständigen Meldung** an das Zollamt Linz Wels hinsichtlich eines allfälligen Altlastenbeitrages ersetzt die Meldung an den BAV nicht!

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie nähere Informationen zu Gebäudeabbrüchen. Dort sind Verweise auf diverse Normen enthalten, deren praktische Auswirkung die rückbaukundige Person kennen sollte.

Für Fragen stehen die MitarbeiterInnen des BAV Freistadt gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

BAV-Vorsitzender Bgm. DI Franz Xaver Hölzl e.h.

Diese neugestaltete Information kann ab 1. August 2017 auch auf unserer Homepage „www.umweltprofis.at/freistadt“ unter Downloads abgerufen werden.

INFORMATIONEN zu GEBÄUDEABBRÜCHEN

Ein Gebäudeabbruch ist mit einigen Mühen und Auflagen verbunden.

Verschiedene Akteure sind betroffen:

Gemeinden:

Meldepflicht eines anzeige- oder bewilligungspflichtigen Abbruches an den BAV.

BAV:

Beratung des Abbruchwerbers und Übermittlung der Mengenmeldeformulare an das Land OÖ.

Abbruchwerber:

Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften beim Abbruch und Meldung von Verbleib und Mengen der abgebrochenen Materialien an den BAV.

Dazu kann die Behörde (Land OÖ oder Zollamt) die Entsorgungsbelege oder die Nachweise des wiederverwerteten Materials im Zusammenhang mit einer Eigenverwertung anfordern!

Fast alle bei einem Abbruch anfallenden mineralischen und nicht mineralischen **Materialien gelten als „Abfälle“** und müssen ordnungsgemäß **getrennt** gesammelt und entsorgt werden bzw. dürfen nur bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen als Recyclingbaustoffe vor Ort wiederverwendet werden.

Nicht als „Abfälle“ gelten Materialien, die einer Wieder-Verwendung zugeführt werden, wie z.B. von Mörtelresten befreite Steine und Ziegel, die wieder „vermauert“ werden, oder Dachziegel, die wieder beim „Eindecken“ Verwendung finden (gilt nicht für asbesthaltiges Eternit!).

Die ab 28.10.2016 geltende novellierte **Recycling-Baustoffverordnung** (BGBl. II Nr. 181/2015 idF BGBl. II Nr. 290/2016) regelt die

- Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten,
- die Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen,
- sowie die Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen.

WAS IST VOM BAUHERRN ZU BEACHTEN:

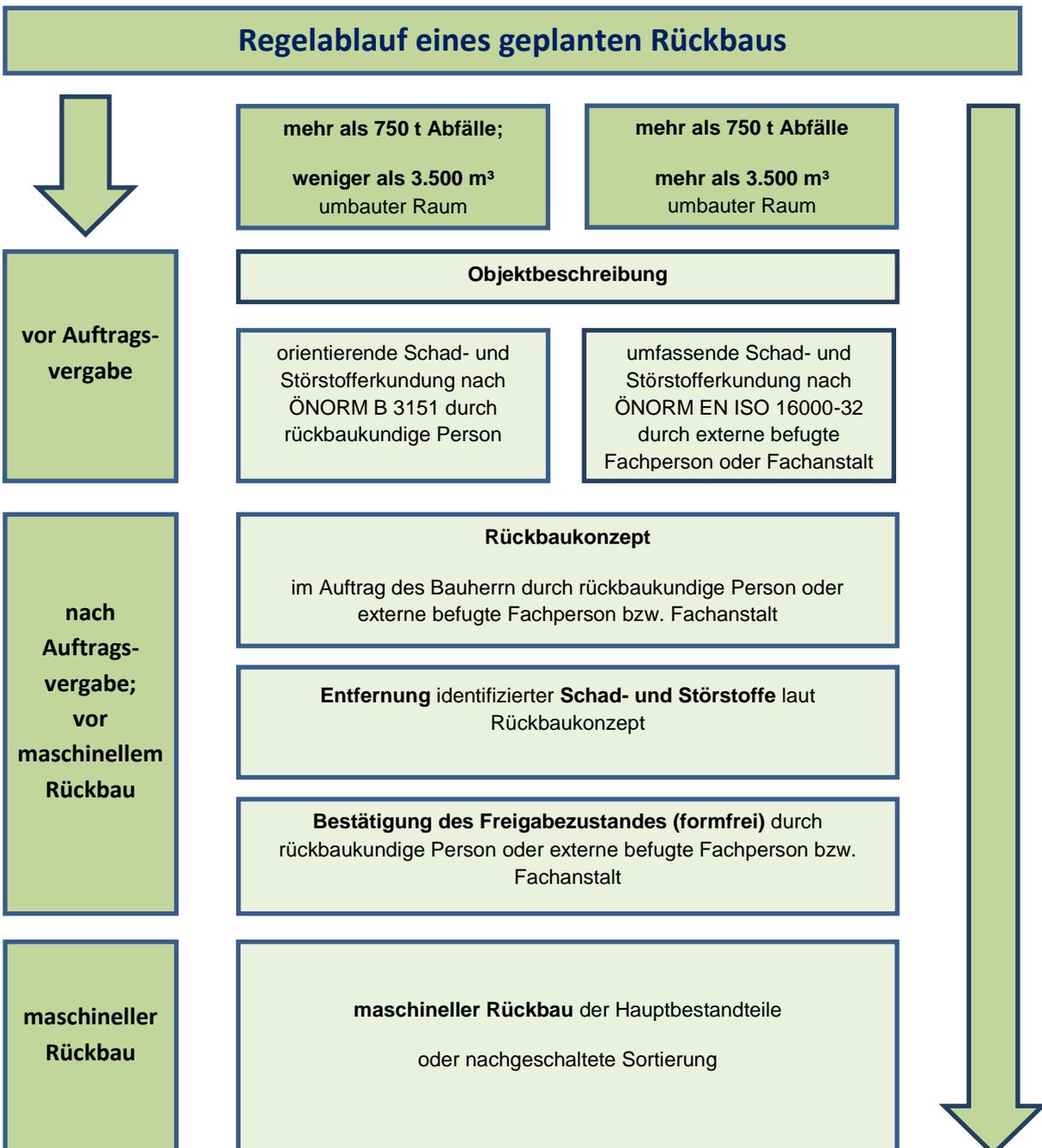
- ✓ **Meldung** des Abbruchvorhabens **bei der Baubehörde (Gemeinde/Stadt)**
- ✓ Der Abbruch eines Bauwerks muss jedenfalls als **Rückbau** (umgekehrte Reihenfolge der Errichtung) erfolgen. **Gebäude bzw. Gebäudeteile müssen vor dem Abbruch entkernt werden.** Darunter versteht man, dass alle jene Materialien aus dem Abbruchobjekt entfernt werden, welche die spätere Verwertung der mineralischen Abbruchmassen erschweren oder verhindern (z.B. Holz, Bodenbeläge, Fenster, Türstücke, Installationen, Kamine, Asbestzement – Eternit, Isolier- und Dämmmaterial, ...). Aussortiertes **unbehandeltes Holz** (Dachstuhl, Holztramdecken usw.) darf zu Brennholz weiterverarbeitet werden.
- ✓ Vor einem Abbruch, bei dem voraussichtlich **mehr als 750 t Bau- und Abbruchabfälle**, ausgenommen Bodenaushub, anfallen, ist eine **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** inklusive einer entsprechenden Dokumentation (**Rückbaukonzept**) durch eine rückbaukundige Person verpflichtend.
- ✓ Wenn **zusätzlich** ein Brutto-Rauminhalt (Breite x Länge x Höhe) von **mehr als 3.500 m³** erreicht wird, ist eine **umfassende Schad- und Störstofferkundung** (nach der **ÖNORM EN ISO 16000-32**) inklusive einer entsprechenden Dokumentation durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt notwendig.
- ✓ Die **Dokumentation** des Rückbaus bzw. der Schad- und Störstofferkundung muss vom Bauherrn mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.
- ✓ Vor einem maschinellen Rückbau ist der Ausbau von wiederverwendbaren Bauteilen und eine Entfernung von Schadstoffen (z.B. Asbest, künstliche Mineralfasern, (H)FCKW-hältige Dämmstoffe) und Störstoffen (z.B. gipshältige Baustoffe, Glasbausteine, Kunstmarmor, Porenbeton) verpflichtend.
- ✓ Nach Entfernung der Schad- und Störstoffe erfolgt eine formlose **Freigabe** durch die rückbaukundige Person oder die externe befugte Fachperson bzw. Fachanstalt.
- ✓ **Abfälle** müssen am Anfallsort **getrennt** werden. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung der Abfälle verantwortlich. Dabei sind Schadstoffe (z.B. asbesthaltige Abfälle) und Störstoffe (z.B. gipshaltige Abfälle) zu entfernen, weiters gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu trennen. Die erforderlichen Flächen muss der Bauherr zur Verfügung stellen.
- ✓ Abfälle (wie etwa Baurestmassen) dürfen grundsätzlich nur an berechnigte Abfallsammler oder Abfallbehandler, die über eine Erlaubnis nach **§ 24a Bundes-AWG 2002** für die entsprechende Abfallart verfügen, übergeben werden. Die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung ist vom Bauherrn ausdrücklich zu beauftragen.
- ✓ Sämtliche **Belege** (Rechnungen, Wiegescheine, Bestätigungen), die bei der **Übergabe** von Abfällen an den jeweiligen Entsorger ausgestellt werden und die über Art, Menge und Verbleib der Abfälle Auskunft geben, müssen mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.
- ✓ **Eigenverwertung:** Mineralische Baurestmassen aus einem Abbruchvorhaben mit insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfällen dürfen auf **derselben Baustelle**, auf der die Abfälle angefallen sind, **bautechnisch verwertet** werden. Eine analytische Untersuchung muss nicht verpflichtend vorgenommen werden, allerdings ist durch ein „alternatives Qualitätssicherungssystem“ sicherzustellen, dass die Abfälle frei von Schad- und Störstoffen sind. Die Vorgaben des **Altlastensanierungsgesetzes** sind zu beachten (näheres siehe weiter unten).
- ✓ **Asbesthaltige („Eternit“-)Abfälle gelten als gefährliche Abfälle. Sie dürfen nicht wiederverwendet werden und müssen ordnungsgemäß entsorgt werden!**
- ✓ Bekanntgabe aller Abbruchabfälle nach Abschluss der Abbrucharbeiten an den Bezirksabfallverband mit dem angeschlossenen Formular „**Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch**“.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben schützt Sie vor zusätzlichen Kosten und eventuellen Strafen.

Rückbaukundige Person

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung ist das eine Person, die über eine bautechnische oder chemische Ausbildung verfügt und Kenntnisse über Abbrucharbeiten, Abfall- und Bauchemie und Abfallrecht aufweist, zu verstehen. Sie kann für Rückbauvorhaben bis 3.500 m³ umbauten Raumes eine Schad- und Störstofferkundung (ÖNORM B 3151) durchführen, Rückbaukonzepte erstellen und Freigabeprotokolle für den Bauherrn ausfertigen.

- Ihr Abbruchunternehmen kann Ihnen möglicherweise nähere Auskünfte über eine rückbaukundige Person erteilen bzw. Ihnen diese Dienstleistung anbieten (siehe auch Homepage des Österr. Baustoff-Recycling Verbandes: www.br.v.at).



Verwertung/Entsorgung der mineralischen Baurestmassen

➤ „Sorglos-Variante“:

Vergabe von Abbruch und Entsorgung an ein befugtes Unternehmen; dieses muss die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Für den Bauherrn bleibt nur die Sammlung und Aufbewahrung der Belege und der Dokumentationen im Zusammenhang mit dem Rückbau sowie die Bekanntgabe der Mengen an den BAV.

Jedenfalls ist es vernünftig, beim Abbruch auf sortenreine Fraktionen zu achten (z.B. sortenreiner Beton, ...) - sortenreine Baurestmassen sind normalerweise günstiger als „gemischter Bauschutt“.

➤ „Selbstverwerter-Variante“ (weniger als 750 t):

Ist vom Bauherrn beabsichtigt, Teile der beim Abbruch anfallenden mineralischen Baurestmassen einer Verwertung auf derselben Baustelle zuzuführen (Eigenverwertung), sind die Vorgaben in § 10a der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) einzuhalten:

- Abbruchvorhaben mit **insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen** Abbruchabfällen
- Einhaltung der **Trennpflicht** nach § 6 RBV
- **bautechnische Verwertung** (bautechnische Eignung) von **mineralischen Abbruchabfällen**
- Verwendung des mineralischen Bauschutts **auf derselben Baustelle** (enger baulich-räumlicher Zusammenhang)
- **keine Verwendung im und unmittelbar über dem Grundwasser sowie in Oberflächengewässern**
- Einhaltung eines **alternativen Qualitätssicherungssystems**, um sicherzustellen, dass die Abbruchabfälle
 - **weitgehend frei von Schad- und Störstoffen** sind und
 - **keine sonstigen Verunreinigungen** enthalten.

Werden diese Voraussetzungen eingehalten, so ist für das verwertete Material keine analytische Untersuchung nach Anhang 3 der RBV verpflichtend erforderlich.

Wenn folgende Punkte eingehalten werden, ist grundsätzlich von einer „alternativen Qualitätssicherung“ auszugehen:

- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes vor dem Rückbau
- ✓ schriftliche Dokumentation eventueller Schad- und Störstoffe (zB. Eternit, Kamin, Öltank, usw.)
- ✓ Rückbau des Gebäudes und Entsorgung von Schad- und Störstoffen
- ✓ Fotodokumentation des Gebäudes nach dem Rückbau
- ✓ Aufbewahrung aller Entsorgungsnachweise von Schad- und Störstoffen und anderer Abbruchmaterialien (7 Jahre)
- ✓ schriftliche Bestätigung des Baumeisters über die bautechnische Eignung des Materials.
- ✓ Fotodokumentation der baulichen Verwendung des mineralischen Bauschutts

TIPP

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, eine orientierende **Schad- und Störstofferkundung** nach der **ÖNORM B 3151** durch eine rückbaukundige Person **auf freiwilliger Basis** durchzuführen, um in Kombination mit den Entsorgungsnachweisen und einer Fotodokumentation die erforderliche „alternative Qualitätssicherung“ zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Abbrüche bzw. die Aufbereitung durch beauftragte Bauunternehmen erfolgen, die in der Regel die Qualifikation für eine rückbaukundige Person erfüllen und ohnehin vor Ort sind.

➤ **„Selbstverwerter-Variante“ (mehr als 750 t):**

Für diesen Fall sind in der RBV umfangreiche Anforderungen an die Aufbereitung und Verwendung des Abbruchguts vorgesehen, die eine Eigenverwertung durch den Bauherrn kaum zulassen, d.h. dass die Baurestmassen einem Recycling-Betrieb zugeführt werden müssten.

Sollte eine Eigenverwertung dennoch in Betracht gezogen werden, ist es ratsam, die Auskunft eines Sachverständigen einzuholen.

Lagerung von Baurestmassen:

Die zeitweilige Lagerung muss im Baustellenbereich stattfinden.

Es darf zu keinen Beeinträchtigungen der Umwelt kommen.

Die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung ist auf die Baustellentätigkeit beschränkt.

Eine Zwischenlagerung von Abfällen von mehr als einem Jahr vor der Beseitigung und von mehr als drei Jahren vor der Verwertung gilt als „Deponierung“, was zu einer Reihe von rechtlichen Problemen führt.

Rechtsfolgen einer nicht rechtskonformen Eigenverwertung von Baurestmassen:

- Der nicht ordnungsgemäße Einbau von Baurestmassen ist nach dem Abfallwirtschaftsgesetz untersagt und kann zu empfindlichen Strafen führen. Das Material muss wieder ausgegraben und erst recht entsorgt werden
- Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Strafraumen: € 450 bis € 8.400).
- Für einen Einbau von nicht qualitätsgesicherten mineralischen Baurestmassen hebt die Zollbehörde einen **Altlastenbeitrag** (nach dem Altlastensanierungsgesetz; ALSAG) in Höhe von € 9,20 pro Tonne ein (Stand Juni 2017). Der Bauherr kann mit solchen ALSAG-Beiträgen konfrontiert werden, wenn die auf der Baustelle anfallenden Abfälle nicht an ein befugtes Unternehmen übergeben werden oder wenn Abfälle in Eigenregie – etwa auf der Baustelle – verwertet werden, ohne dass die entsprechenden Vorgaben für die Eigenverwertung eingehalten werden. Der Altlastenbeitrag ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der selbst zu berechnende Beitrag ist nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die beitragspflichtige Tätigkeit stattgefunden hat, dem Zollamt, das für die Prüfung und Erhebung des Altlastenbeitrages zuständig ist, anzumelden und abzuführen.

Kontakt: **Zollamt Linz Wels**, Tel.: 05 0233 565.

Kontakte:

- **Bezirksabfallverband Freistadt:**
4240 Freistadt, Leonfeldner Straße 36, Tel. 07942/75432, Fax: DW 4,
office@bav-freistadt.at; www.umweltprofis.at/freistadt
- **Amt der OÖ Landesregierung** – Abteilung Umwelt-, Bau- und
Anlagentechnik:
4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12, 0732/7720-13466 (Erwin Ziegler)

Bitte an den Bezirksabfallverband Freistadt, Leonfeldner Straße 36, 4240 Freistadt übermitteln:

Mengenmeldung nach dem Gebäudeabbruch

Bau-/AbbruchwerberIn (Name, Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail-Adr.)				
Adresse des Abbruchobjektes (Anschrift)				
Katastral-Gemeinde		Grundstücksnummer		
Objektbeschreibung	Alter bzw. Baujahr:	Außenmaße (Länge x Breite x Höhe)		
Bisherige Nutzung	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Landwirtschaft <input type="checkbox"/> Betriebliche Nutzung			
Abbruch- oder Baubescheid	Aktenzahl	Zeitpunkt des Abbruchs (Monat/Jahr)		
Abfallart	Schlüsselnummer	Menge in m ³	Gewicht in t	Übernehmer (Sammler/Behandler, Adresse) oder bei Eigenverwendung/-verwertung : Ort der Wiederverwendung/Eigenverwertung
Steine, Ziegel, Dachziegel etc. zur Wieder-Verwendung (1,6 to / m ³)				
Asphaltaufbruch/Bitumen (2,2 to / m ³)	54912			
mineralischer Bauschutt (1,5 to / m ³) (z.B. Ziegel mit Mörtel und Putzen vermischt)	31409			
Betonabbruch (2,2 to / m ³)	31427			
(*) Kaminmauerwerk (1,4 to / m ³)	31414			
(*) Bau- und Abbruchholz (0,4 to / m ³) behandelt, lackiert, verunreinigt	17202			
Bau- und Abbruchholz (0,4 to / m ³) Unbehandelt, nicht verunreinigt, nicht kontaminiert	17202-02			
(*) Asbestzement (20 kg/m ² oder 530 kg/m ³) (insb. Eternit Dach- u. Fassadenplatten, Rohre)	31412			
Sonstiges				

(*) Diese Materialien dürfen keiner Eigenverwertung zugeführt werden und müssen ordnungsgemäß entsorgt werden!

Die bei der Abfallart angeführten Umrechnungsfaktoren sind Durchschnittswerte! Die tatsächlichen Werte können davon deutlich abweichen. Diese Faktoren werden aber für eine einheitliche Berechnung empfohlen.

Ich/wir bestätige/n hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Datum

Unterschrift
BauwerberIn